



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

X ZB 38/02

vom

12. November 2002

in dem Rechtsstreit

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. November 2002 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Melullis und die Richter Prof. Dr. Jestaedt, Scharen, die Richterin Mühlens und den Richter Asendorf

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluß der 1. Zivilkammer des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 6. August 2002 wird auf Kosten des Klägers verworfen.

Gründe:

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Für das Verfahren auf gerichtliche Bestimmung des zuständigen Gerichts fehlt es im Gesetz an einer ausdrücklichen Bestimmung, die das Rechtsmittel der Beschwerde eröffnet (§ 37 ZPO). Nach § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO könnte die Rechtsbeschwerde deshalb nur statthaft sein, wenn sie vom Bayerischen Obersten Landesgericht zugelassen worden wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Unzulässigkeit des Rechtsmittels folgt aber auch daraus, daß der Kläger sich entgegen der zwingenden Regelung des § 78 Abs. 1 Satz 4 ZPO bei der Einlegung der Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof nicht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt hat vertreten lassen.

Der Antrag, dem Kläger Wiedereinsetzung in eine versäumte Frist zu gewähren, bedarf unter diesen Umständen keiner Entscheidung mehr.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Melullis

Jestaedt

Scharen

Mühlens

Asendorf